

Aufnahmebedingungen

für berufsbildende mittlere Schulen

Voraussetzung für den Besuch einer berufsbildenden mittleren Schule (BMS, Fachschule) ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe (vgl. weiters § 28 Abs. 3 SchUG).

In manchen Fällen ist aber eine Aufnahmeprüfung erforderlich.

Reihungskriterien

Falls an einer berufsbildenden mittleren nicht alle Bewerber/innen aufgenommen werden können, legt die Schule autonom nähere Bestimmungen über die Reihung fest (schulautonome Reihungskriterien). Diese orientieren sich meist am Erfolg im Jahreszeugnis der 8. Schulstufe bzw. in bestimmten Unterrichtsgegenständen.

Auskunft über die Reihungskriterien erteilt die jeweilige Schule.

Neuerungen in der Leistungsbeurteilung ab dem Schuljahr 2020/2021

Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird bei der Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler nun ab der 6. Schulstufe (2. Klasse der NMS) zwischen zwei Leistungsniveaus, mit der Bezeichnung „Standard“ und „Standard-AHS“, unterschieden. Die Beurteilung nach dem Leistungsniveau „Standard-AHS“ entspricht jenem der AHS-Unterstufe. In beiden Leistungsniveaus sind Noten von 1-5 möglich. Im Zeugnis wird ausgewiesen, nach welchem der beiden Leistungsniveaus eine Schülerin bzw. ein Schüler beurteilt wurde. Eine Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau ist jederzeit möglich.

Übertritt in eine 3-jährige mittlere Schule (ohne Matura, z.B. Fachschule, Handelsschule)

Eine Beurteilung mit der Note „Befriedigend“ in Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik mit dem Zusatz „grundlegende Allgemeinbildung“ bedeutet, dass der/die Schüler/in automatisch zum Besuch einer 3-jährigen mittleren Schule berechtigt ist. Wenn einer dieser Gegenstände mit „Genügend“ benotet wurde, die Klassenkonferenz jedoch feststellt, dass der Schüler oder die Schülerin auf Grund der sonstigen Leistungen den Anforderungen einer 3-jährigen mittleren Schule gewachsen ist, so ist der Schüler oder die Schülerin zum Besuch einer 3-jährigen mittleren Schule berechtigt.

Wenn mehr als ein Fach mit der Note „Genügend“ und dem Zusatz „grundlegende Allgemeinbildung“ beurteilt wurde, kann auch (entsprechend den bisherigen Regelungen) eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

Der Übertritt in eine Polytechnische Schule steht allen offen.

An 1- bis 2-jährigen berufsbildenden Schulen, an landwirtschaftlichen Fachschulen, an Sonderformen für Berufstätige sowie an Kollegs und Aufbaulehrgängen gibt es keine Aufnahmeprüfung.

Die Anmeldung sollte mit Beginn des 2. Semesters der 8. Schulstufe an der gewünschten Schule erfolgt sein (Achtung: die Fristen in den einzelnen Bundesländern sind unterschiedlich). Auch wenn keine Aufnahmeprüfung erforderlich ist, sollte in jedem Fall rechtzeitig an der ausgesuchten Schule die Schulerfolgsbestätigung abgegeben werden.

Für Schüler/innen mit einem **ausländischen** erfolgreichen Schulabschluss (mindestens 8-jährige Schullaufbahn):

Wenn das Zeugnis über den ausländischen Schulbesuch **keinen Nachweis** über den **positiven Abschluss in Deutsch** enthält, ist eine **Externistenprüfung** über den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes Deutsch in der Hauptschule abzulegen.